



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an
Leistungen-Krankenversiche-
rung@bag.admin.ch;
gever@bag.admin.ch

Appenzell, 6. März 2025

Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) (Bezug von Mitteln und Gegenständen im EWR) Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 13. Dezember 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG) (Bezug von Mitteln und Gegenständen im EWR) zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft und unterstützt grundsätzlich die Ziele dieser Vorlage. Die Standeskommission stimmt dieser Vorlage aber dennoch nur unter Vorbehalt zu und verweist bezüglich der Details auf das ausgefüllte Antwortformular.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Roman Dobler

Beilage:

Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung

Bezug von Mitteln und Gegenständen im EWR

Vernehmlassung

Formular zur Erfassung einer Stellungnahme

Korrespondenzsprache* : Deutsch

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation* : Kanton Appenzell I.Rh.

Kategorie* : Kanton

Kontaktperson* : Roman Dobler

Adresse* : Marktgasse 2, 9050 Appenzell
(Strasse, PLZ Ort)

Telefon* : +41 71 788 93 21

E-Mail* : roman.dobler@rk.ai.ch

(Für eine allfällige Kontaktaufnahme, insb. aber für die Information über die Veröffentlichung des Ergebnisberichts gem. [Art. 21 Abs. 2 VIV](#)).
Bei mehreren E-Mail-Adressen bitte mit Semikolon trennen.

Datum* : 06.03.2025

Wichtige Hinweise:

Bitte **Dokumentschutz nicht aufheben**, Formular ausfüllen und **im Word-Format** an Leistungen-Krankenversicherung@bag.admin.ch sowie an gever@bag.admin.ch senden.

Der erste Teil «I. Zusammenfassung / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*»

- **Sollte keine Bemerkungen zu den Massnahmen im Einzelnen enthalten, sondern lediglich die wichtigsten Anliegen zur Vorlage,**
- ist auf 20'000 Zeichen (3-4 A4-Seiten) beschränkt.

Alle anderen Felder müssen auf 30'000 Zeichen (5-6 A4-Seiten) beschränkt werden.

* = Pflichtfelder: Bitte im Minimum diese Felder ausfüllen.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung

Bezug von Mitteln und Gegenständen im EWR

Vernehmlassung

I. Zusammenfassung / Wichtigste Anliegen zur Vorlage*

Die Ständekommission begrüsst grundsätzlich diese Vorlage und deren Ziele, Kostendämpfung und Förderung des Wettbewerbs. Dies auch wenn sich derzeit die Fragen, ob Nutzen (mögliche Kostenersparnisse beim Bezug von Mitteln und Gegenständen durch versicherte Personen im EWR) und Aufwand (z.B. bei den Krankenversicherern) in einem angemessenen Verhältnis stehen und ob die Ziele der Vorlage insgesamt - Kostendämpfung im Bereich der OKP, verstärkter Wettbewerb - überhaupt realistisch sind, nicht beantworten lassen, da vieles von der konkreten Ausgestaltung der Lösung auf Verordnungsstufe abhängt.

Für die Ständekommission zentral ist, dass die Versorgungssicherheit für Mittel und Gegenstände in der Schweiz weiterhin gewährleistet bleibt. Personen, die Mittel und Gegenstände benötigen, dürfen nicht von Abgabestellen und Bezugsmöglichkeiten im EWR abhängig sein. Der Bund hat dies entsprechend sicherzustellen.

II. Bemerkungen zu den Massnahmen im Einzelnen

Änderungen des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

1. Artikel 34

Akzeptanz:

Zustimmung mit Vorbehalt

Bemerkungen:

Die genaue Ausgestaltung der teilweisen Aufhebung des Territorialitätsprinzips liegt beim Bundesrat und erfolgt erst auf Verordnungsstufe. Welche Produkte genau von der Aufhebung des Territorialitätsprinzips profitieren sollen, wie auch die Ausgestaltung vieler Vollzugsfragen im Zusammenhang mit der MWST, den Zöllen, den Abgabeverträgen zwischen Krankenversicherern und ausländischen Abgabestellen, den Informationspflichten der Krankenversicherer gegenüber ihren Versicherten etc bleibt aktuell noch offen. Dementsprechend kann der Bund denn auch zum jetzigen Zeitpunkt die Auswirkungen der Vorlage nur sehr grob schätzen. Es wird daher die konkrete Umsetzung der geplanten KVG-Ergänzung auf Verordnungsstufe entscheidend dafür sein, ob die mit der Vorlage angestrebten Ziele auch tatsächlich erreicht werden und ob Nutzen und Aufwand der Vorlage in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen.

2. Weitere Vorschläge / Anregungen

Haben Sie weitere Vorschläge bzw. Anregungen zur Vorlage?

Der Ständekommissarin ist es sehr wichtig, dass inländische Abgabestellen bei einer Umsetzung der geplanten Vorlage nicht diskriminiert werden. Sie müssen heute ein formelles Zulassungsverfahren absolvieren, diverse Qualitätsanforderungen erfüllen, sich einem Qualitätsvertrag unterstellen und über einen Abgabevertrag mit Krankenversicherern verfügen, damit von ihnen abgegebene Produkte gemäss MiGeL von der OKP vergütet werden. Eine Benachteiligung inländischer Abgabestellen im Vergleich zu Abgabestellen im EWR gilt es zwingend zu verhindern.

Änderung des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung

Bezug von Mitteln und Gegenständen im EWR

Vernehmlassung

3. Einzelne Fragen für die Umsetzung der KVG-Revision (fakultativ zu beantworten)

Welche Anforderungen sind an die EWR-Abgabestellen zu stellen?

Wie könnte die Anforderung des Vertrags mit der EWR-Abgabestelle umgesetzt werden?

Verleiht der Abgabevertrag dem Versicherer die nötige Flexibilität, um effizient vergüten zu können?

Welcher Schutz der Versicherten ist vorzusehen? Wie lässt sich eine genügende Information der Versicherten sicherstellen betr. welche Produkte von welcher Abgabestelle vergütungsfähig sind?

Sind MWST und Zoll als Teil des HVB zu vergüten?

Welche Anforderungen sind an die Rechnungsstellung zu stellen?

Für welche Produkte wäre aus Ihrer Sicht die Vergütung beim Bezug im EWR vorzusehen?